

mässigen und erfolgreichen Verfahrensführung dienen, binden das Gericht nicht (§ 425 Abs. 2 ZPO). Sie sind daher jederzeit abänderbar und werden nicht materiell rechtskräftig.²⁸⁸

Es stellt sich die Frage, ob diese für das Zivilverfahren entwickelten Grundsätze auch auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof Anwendung finden. Zieht man in Betracht, dass die Zivilprozessordnung auch Eingang in das Staatsgerichtshofverfahren gefunden hat, ist diese Frage ohne Zweifel zu bejahen. Demnach erwächst ein Beschluss, mit dem ein Rechtsschutzgesuch vom Staatsgerichtshof endgültig zurückgewiesen wird, weil die Sachentscheidungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, sowohl in formelle als auch in materielle Rechtskraft.²⁸⁹

5. Grenzen der (materiellen) Rechtskraft

a) Allgemeines

Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft zu bestimmen, bereitet auch im Verfassungsprozessrecht Schwierigkeiten.²⁹⁰ Hinzu tritt der Umstand, dass Entscheidungen des Staatsgerichtshofes nicht nur in materielle Rechtskraft erwachsen, sondern auch darüber hinaus verbindlich und in bestimmten Fällen allgemeinverbindlich sind.²⁹¹ Im deutschen Verfassungsprozessrecht, das in § 31 BVerfGG eine ähnliche gesetzliche Bestimmung enthält wie das Staatsgerichtshofgesetz in Art. 54, ist das Verhältnis zwischen der nicht explizit angeordneten Rechtskraft bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen und deren Verbindlichkeit und Gesetzeskraft²⁹² noch nicht abschliessend geklärt.²⁹³ Unstreitig ist jedoch, dass die materielle Rechtskraft nur innerhalb bestimmter Grenzen wirkt. Diese werden im Einzelnen in objektive (sachliche), subjektive (persön-

288 Siehe Rechberger/Simotta, S. 441 f., Rz. 734 f.; vgl. aus der Rechtsprechung OGH 3 Cg 2002.192-28, Beschluss vom 5. Juni 2003, LES 5/2003, S. 317 (321).

289 Für das deutsche Verfassungsprozessrecht bejaht dies in Übereinstimmung mit der heute einhelligen Auffassung im Bereich des allgemeinen Prozessrechts Vogel, S. 627.

290 Vgl. Schlaich/Korioth, S. 334, Rz. 479.

291 Siehe für Deutschland Detterbeck, S. 331.

292 Der Begriff «Gesetzeskraft», der in der Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Staatsgerichtshofgesetzes 1992 noch vorgesehen war, wird im neuen Staatsgerichtshofgesetz durch die Formulierung «allgemeinverbindliche Wirkung» ersetzt, da ihn die Regierung für problematisch hielt. Siehe BuA, Nr. 45/2003, S. 55.

293 Vgl. für Deutschland Detterbeck, S. 331.